

gemacht und sich der Einmischung des Ortsbischofs widersetzt haben. Hier eben verkennt man, wie oft in dieser Zeit Gewalt vor Recht ging und dass auch die Bulle eines Papstes und die Bestätigung des Königs oft nur unwirksame Schutzmittel blieben. Indem Sturm mit Recht oder mit Unrecht beim Könige verdächtigt, in die Verbannung wandern musste, war Fulda trotz seines Privilegiums Preis gegeben und hatte Lullus freies Spiel: er liess sich von Pippin die Stiftung seines Vorgängers schenken und nahm sie in sein Dominium. Wie stand es mit diesem zuvor? Die nach Eigil von Carlomann zugesagte Defension mag immerhin Schutz im engeren Sinne gewesen sein und noch fortbestanden haben, als das Eigenthumsrecht an Bonifacius übergegangen war. In jedem Falle hörte die besondere Defension auf, als durch das päpstliche Privilegium jede Jurisdiction des Bischofs und auch jedes Eigenthumsrecht desselben an dem Kloster bischöflicher Stiftung ausgeschlossen und Fulda zu einem unabhängigen Kloster erklärt wurde. Diese Qualität verlor es dann aber durch die widerrechtliche Vergabung des Königs an Lullus. Es ist nur das geringere und die Consequenz von jenem, dass der Bischof nun auch wieder die Jurisdiction über Fulda ausübte, ihm einen Abt vorsetzte, dann die Wahl eines anderen gestattete ¹⁾. Diese ganze Darstellung des Eigil kann und wird richtig sein, ohne im geringsten die Echtheit der früher erteilten Bulle in Frage zu stellen. Es passt ferner dazu vollständig was folgt: indem das Kloster dem begnadigten Sturm wieder übertragen wird, wird einerseits Lullus das Dominium abgesprochen, andererseits durch Rückgabe und Wiederanerkennung des päpstlichen Privilegiums das Kloster auch wieder von der Jurisdiction und Ordinariatsgewalt des Bischofs eximirt. Insofern dieser mehrfache Wechsel auch das Verfügungsrecht über die Güter von Fulda berührt, findet er auch in einigen Urkunden seine Bestätigung ²⁾. So lösen sich die vermeintlichen Widersprüche zwischen

1) Wenn Rettberg sich wundert, dass Eigil keine Distinction zwischen Aufsichts- und Eigenthumsrecht macht, so erklärt sich das einfach so, dass doch die Unabhängigkeit für das Kloster das Wichtigste war: desshalb stellt Eigil das Dominium in den Vordergrund, weiss aber dann doch das weitere Rechte enthaltende Privilegium wohl zu schätzen.

2) Rettberg 1, 611—616, wo aber zweierlei zu berichtigen ist. Der Schluss, dass die Urkunden, welche keinen Abt namhaft machen und in Mainz ausgestellt sind, durch des Lullus Hände gegangen sein sollen, ist unrichtig. Keine Fulder charta pagensis bis 762 nennt einen Abt: dergleichen findet sich doch auch ander-